

Marktordnung der Gemeinde Niederwiesa vom 01.06.1992

Folgende Anordnung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Niederwiesa wurde durch den Hauptausschuss erlassen.

1. Marktrecht

Für die Markttag und fahrende Händler in der Gemeinde Niederwiesa behält das Gewerbegesetz bzw. die Gewerbeordnung Gültigkeit. Zeit und Ort der jeweiligen Markttag werden durch die Gemeindevertretung festgelegt bzw. bestätigt. Das Recht zur Eröffnung eines Standes hat jeder Betrieb, Händler, Gewerbetreibende, Kleingärtner und jeder Bürger, welcher an bezeichneten Tagen Handel treiben möchte. Die Gebühren werden durch die Gebührenordnung geregelt und vor Ort an die Marktaufsicht entrichtet bzw. bei fahrendem Handel (tägl.) wird die Gebühr vor Aufstellen in der Gemeindekasse vom Händler eingezahlt.

2. Aufstellen/Abräumen der Stände

Marktgeräte dürfen frühestens am Abend vor dem Markttag und Marktwaren frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes angefahren und aufgestellt werden. Am Abend nach Abschluss des Marktes müssen die Waren, Verkaufsstände usw. vom Marktplatz entfernt sein.

3. Standplätze

Die Verkaufsplätze zum Aufstellen der Stände werden den Verkäufern von der Marktaufsicht bzw. vom Ordnungsamt zugewiesen. Niemand hat ein Recht auf einen bestimmten Platz oder einen Platz von bestimmter Größe. Den Weisungen des Ordnungsamtes und der Marktaufsicht ist Folge zu leisten. An jedem Stand ist ein gut lesbares Schild mit Name und Wohnort des Standinhabers anzubringen. Regelmäßige Marktbesucher und Händler erhalten möglichst denselben Platz zugewiesen. Verkaufsstände werden so lange zugelassen, wie Plätze vorhanden sind. Die Stände müssen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden. Sie dürfen den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern, belästigen oder gefährden. Die Marktaufsicht kann über Standplätze, die innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweitig verfügen. Durch die Befestigung der Marktstände, Zeltplanen und Dächer dürfen Beschädigungen des Marktplatzbelages nicht verursacht werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

4. Verkehrsregelungen

Während der Marktzeit darf der Platz nicht befahren werden. Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände nach Verkaufsbeginn unter Benutzung von Kfz. kann nur die Marktaufsicht gestatten. Der Verkehr auf den vorbeiführenden Straßen darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden. Das Mitführen von Hunden ist untersagt. Für die Marktbesucher sind die Gänge zwischen den Verkaufreihen freizuhalten.

5. Markthygiene

Das Berühren der zum Verkauf ausliegenden Lebensmittel ist den Käufern untersagt und von den Verkäufern zu verhindern. Lebensmittel sind vor Verschmutzung oder Verderb sorgfältig zu schützen. Die Hygienevorschriften sind einzuhalten. Die Verkäufer von Lebensmittel haben saubere Berufskleidung zu tragen. Das Rauchen an Lebensmittelständen ist untersagt. Die Verkaufsstände von Fleisch, Wurst, Molkereiprodukten und Backwaren müssen so eingerichtet sein, dass ein Berühren und Anhauchen der Ware von Käufern ausgeschlossen ist. Die Verkaufstische müssen mit einer glatten abwaschbaren Platte oder Belag versehen sein. Die zum Verkauf angebotenen Frischfleischwaren müssen untersucht sein. Verkauf von Hackfleisch ist verboten. Lebende Tiere dürfen nur in Behältnissen feilgeboten werden.

6. Gewicht und Waagen

Es dürfen nur mit einem gültigem Eichstempel versehene Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden.

7. Preisausschilderung

Alle Waren sind mit Preisausschildern zu versehen. Die Bemessungseinheit ist ausdrücklich zu bezeichnen. Das Ausstechen und Einstechen von Preisschildern und Bezeichnungen ist bei allen Lebensmitteln verboten.

8. Reinhaltung der Standplätze

Jeder Standinhaber hat dafür zu sorgen, dass sein Stand nicht durch Abfälle, Leergut, Verpackungsmaterial und Papier verunreinigt wird. Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz sofort zu reinigen. Es darf nichts mehr auf dem Standplatz zurückgelassen werden.

9. Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Niederwiesa. Der Beauftragte ist weisungsberechtigt. Den Anordnungen der Marktaufsicht haben sowohl Verkäufer als auch Käufer und Besucher unverzüglich Folge zu leisten.

10. Haftung

Ordnet die örtliche Behörde aus besonderen Gründen das Ausfahren, Verschieben oder die Beschränkung eines Marktes an, so besteht keine Entschädigungspflicht der Gemeinde gegenüber den Marktbesckern. Gleiches gilt, wenn ein Verkäufer keinen Stand mehr erhält. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung gegenüber den Marktbesckern übernommen. Die Marktbescker haften für den sicheren Zustand ihrer Verkaufstände, der Waren, Geräte, Fahrzeuge oder der sonstigen dem Markt zugeführten Güter. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflicht ergeben. Das betrifft auch den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz.

11. Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieser Marktordnung begangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, wird strafbar. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe von 25 Euro bis 100 Euro geahndet werden.

12. Ausleihe von gemeindeeigenen Ständen

Ausleihe von gemeindeeigenen Ständen kann auf Antrag vorgenommen werden. Dafür wird eine tägliche Gebühr in Höhe von 10 Euro/Tag entrichtet. Bei irgend einer Beschädigung übernimmt der Händler die gesamte Erstattung der Wiederherstellungskosten an die Gemeinde Niederwiesa.

13. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

H o h m
Bürgermeister

Niederwiesa, den 01.06.1992

Dienstsigel

Gebührenordnung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Gemeinde Niederwiesa in der Fassung vom 22.05.1992 und dem Beschluss in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01. Juni 1992

1. Für die Überlassung der Fläche zum Aufstellen eines Verkaufsstandes auf dem Markt bzw. im Ort Niederwiesa wird eine Gebühr nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.
2. Das Marktgeld bezieht sich je Markttag auf den Stand und bei Inanspruchnahme größerer Verkaufs- und Ausstellungsflächen über 5 m² auf die in Anspruch genommene Stellfläche nach m².
3. Das Standgeld beträgt 15 Euro je Markttag und Verkaufsstand. Bei größerer Verkaufsfläche wird für den in Anspruch genommenen Platz pro m² und Tag eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der nach Punkt 1 überlassenen Fläche. Gebührenpflichtig ist der Marktbeschicker oder sein Beauftragter.
5. Das Marktstandsgeld wird durch die Marktaufsicht bzw. Kasse bei fahrenden täglichen Händlern der Gemeinde Niederwiesa vor Ort festgesetzt und gegen Quittung entrichtet.
6. Die Verkaufsstandsgebühr ist unabhängig von der jährlichen Verkaufsgenehmigung. Verkaufsgenehmigungen können von Privatpersonen zusätzlich lt. Gewerbeordnung von der Marktaufsicht erworben werden.
7. Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

H o h m
Bürgermeister

Niederwiesa, den 01.06.1992

Dienstsiegel